

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 46

Artikel: Die Reorganisation der Kavallerie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 6. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 46.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesendet; der Abonnementssatz von Fr. 3.50 für das zweite Semester wird mit Fr. 48 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zu richten, da die Schuld nicht an uns liegt, jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grabe bitten wir uns rechtzeitig anzugeben, damit wir die betreffenden Adressen ändern können.

Wir empfehlen unser Blatt dem Wohlwollen der Hh. Offiziere.

Basel 1. Juli 1857.

Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung.

Die Neorganisation der Kavallerie.

Diese oft schon berührte Frage ist nun ihrer Lösung nah; der Bundesrat legt der Bundesversammlung folgenden Gesetzesentwurf vor:

Art. 1. Der Unterschied zwischen Auszug und Reserve wird für die Reiterei aufgehoben. Die Dienstzeit in der Reiterei währt für die Soldaten und Unteroffiziere zehn, für die Offiziere zwölf Jahre, worauf sie von jeder weiteren Militärflicht befreit sind.

Art. 2. Die Reiterei besteht

aus dreißig Kompanien (Schwadronen) Dragoner, jede von 84 Mann, nach Tafel 1 gebildet; aus zweihundzwanzig Zügen Guiden, jeder Zug von 18 Mann, nach Tafel 2 gebildet.

In diese Abtheilungen werden zwanzig Prozent Ueberzählige aufgenommen.

Art. 3. Die Beiträge der Kantone an die Reiterei sind festgesetzt wie folgt:

	Komp.	Dragoner.	Züge Guiden.
Zürich	stellt	3	2
Bern	"	8	2
Lucern	"	2	—

Komp.	Dragoner.	Züge Guiden.
Schwy	stellt	1
Freiburg	"	3
Solothurn	"	1
Basel-Stadt	"	—
Basel-Landschaft	"	1
Schaffhausen	"	1
St. Gallen	"	2
Graubünden	"	—
Aargau	"	2
Thurgau	"	2
Tessin	"	—
Waadt	"	4
Neuenburg	"	1
Genf	"	—
	30	22

Bei Berechnung des Kontingents zählt jede Dragonerkompanie für 57 Mann Auszug und 27 Mann Reserve, jeder Guidenzug für 12 Mann Auszug und 6 Mann Reserve.

Art. 4. Unter der Reiterei sollen nur solche Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5 Fuß 3 Zoll groß, und dabei stark, kräftig, gewandt und von guter Fassungskraft sind, und denen die Behandlung der Pferde nicht ganz fremd ist. Für die Guiden besonders sind intelligente Leute erforderlich, und es ist wünschenswerth, daß sie zwei unserer Landessprachen kennen.

Art. 5. Die aufzunehmenden Pferde sollen nicht unter fünf Jahren und nicht über zehn Jahre alt sein, und bezüglich ihrer Größe mit derjenigen des Reiters in richtigem Verhältnis stehen. Sie sollen Eigenthum des Reiters sein.

Art. 6. Die Kantone sorgen für den allgemeinen Vorunterricht der Kavallerierekruten. Der eigentliche Rekrutunterricht aber wird vom Bunde besorgt. Er dauert sechs Wochen, und findet alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zugang der erforderlichen Kader statt.

Zur Aushilfe bei diesem Unterricht sollen die Offiziere der Reiterei beigezogen werden, und es findet zu deren fortwährender Uebung alljährlich ein Offizierskurs von zwei Wochen Dauer statt,

zu welchem in billiger Reihenfolge diese Offiziere einberufen werden.

Art. 7. Die Reiterei erhält alljährlich einen Wiederholungsunterricht von zehn Tagen. Die Dragoner sollen dabei wenigstens schwadronweise vereinigt werden.

Ausnahmsweise, besonders bei Anlaß größerer Truppenzusammenzüge, kann der Wiederholungskurs von zwei zu zwei Jahren ertheilt werden, soll aber in diesem Falle eine Dauer von drei Wochen haben.

Art. 8. Die Reiter, deren Pferde dientunfähig oder verkauft worden sind, haben zum Einüben ihrer neuen Pferde einen Remontekurs von zehn Tagen zu bestehen.

Die Kosten dieses Remontenunterrichts trägt der Bund, wenn der Reiter das zu ersezende Pferd wenigstens vier Jahre lang geritten hat, oder wenn er nachweisen kann, daß es ohne sein Verschulden unbrauchbar geworden ist.

In allen übrigen Fällen hat der Kanton, dem der Reiter angehört, die Kosten zu bezahlen, mit Ausnahme der Kosten für das Instruktionspersonal. Dem Kanton steht aber das Rückgriffrecht auf den Reiter offen.

Art. 9. Der Bundesrat sieht die besondern Instruktionszweige, so wie den Instruktionsmodus für die Dragoner, wie für die Guiden fest.

Art. 10. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 70 Lit. b, Art. 71 Lit. b und Art. 72 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850, lehnerer so weit er auf die Kavallerie Bezug hat, sind aufgehoben.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Caf. I.

Bildung und Bestand einer Schwadron (Kompanie) Dragoner.

- 1 Hauptmann.
- 1 Oberleutnant.
- 2 Unterleutnants.
- 1 Pferdarzt.
- 1 Feldweibel.
- 1 Fourier.
- 2 Wachmeister.
- 8 Korporale.
- 1 Frater.
- 1 Hufschmied
- 1 Sattler.
- 4 Trompeter.
- 60 Reiter.
- 84 Mann.

Caf. II.

Bildung und Bestand eines Bugs Guiden.

- 1 Lieutenant.
- 1 Wachtmeister.
- 2 Korporal.
- 14 Guiden.
- 18 Mann.

Dieses Gesetz will vor Allem dem Reiter die bisherige Burde, bis in's Landwirthalter beständig ein Pferd zu halten, abnehmen und hofft mit der Verringerung der Last die Lust zum Reiterdienst wieder beleben zu können; die Dienstzeit wird dadurch auf ein Minimum verkürzt, worüber der bundesrathliche Bericht folgendes sagt:

„Eine der werthvollsten Erleichterungen ist nun für Viele die Beschränkung der Zeit, während welcher der Mann zum Dienst verpflichtet ist. Eine ziemliche Zahl Leute, und ganz besonders solche aus derjenigen Klasse, welche im Fall ist, Pferde zu halten, wird durch eine derartige Erleichterung bestimmt werden, in die Kavallerie einzutreten. Man wird den Vortheil hoch anschlagen, nach einer gewissen, nicht allzugroßen Anzahl von Jahren, völlig frei vom Militärdienst und also nicht genötigt zu werden, seine bürgerlichen Geschäfte manchmal zu sehr ungelegener Zeit zu verlassen, um eine Instruktion durchzumachen, oder sonst unter die Waffen zu treten. Gerne wird mancher angehende Geschäftsmann oder Landwirth ein paar Jahre lang größere Opfer bringen, wenn er damit den Vortheil erlangt, bald völlig dienstfrei zu werden.“

Die Reiterei selbst aber muß unter einem System, das die Zusammensetzung der Corps aus fast durchweg jungen Leuten zur Folge haben, eher gewinnen als verlieren; denn die kühnen, furchtlosen Reiter, die bei einem Kavallerieangriff frisch darauf losjagen, finden sich leichter unter der sorglosen Jugend, als bei den schon bedächtigeren Männern. Allerdings möchten die letztern in einem Guidenkörper mehr leisten; allein es wäre wohl unthunlich, die beiden Arten unserer Reiterei allzu verschieden zu organisiren“.

Ueber die Leistungen der Kantone beim neuen System äußert sich der Bericht:

„Die Kantone müßten sich bei dem vorgeschlagenen System auch besser befinden, als beim jetzigen; denn nicht nur wird es ihnen leicht werden, die nötigen Leute in genügender Zahl zu finden, sondern sie werden dieses auch können, ohne die großen Opfer zu bringen, die jetzt bei der Rekrutirung der Reiterei auftreten, und die darin bestehen, daß der eine Kanton seinen Kavallerie-Rekruten bedeutende Geldzuschüsse macht, ein anderer die Ausrüstungsgegenstände aller Art unentgeldlich verabfolgt, ein anderer für jeden Dienstag seinen Kavalleristen eine Pferdemiethe von mehreren Franken unter dem Namen eines Reitgeldes bezahlt, ein anderer für einen Theil des Fahres Fouragerationen oder deren Äquivalent ausrichtet. Alles dieses wird wegfallen, denn es ist zu erwarten, daß der vom Bund gebotene Vortheil einer viel kürzeren Dienstzeit als für die übrigen Waffengattungen Reiz genug darbiete, um den Kavalleristen zu veranlassen, auch eigene größere Leistungen während der kurzen Dienstzeit zu übernehmen, und selbst Opfer zu bringen. Ja, man darf wohl mit Zuversicht annehmen, daß dieser Reiz eine solche Zahl von Kandidaten für die Kavalle-

rie anziehen werde, daß sich die Behörden in den Stand gesetzt seien, bei der Anzahl der Rekruten mit ziemlicher Strenge in Beziehung auf Zulassung von Mann und von Pferd zu verfahren, jedenfalls mit einer viel größeren, als dieses bis jetzt geschehen konnte, so daß auch dadurch die Reiterei nur wieder gewinnen kann. Allerdings müssen bei einer Verkürzung der Dienstzeit im gleichen Zeitraum mehr Rekruten eintreten und gebildet werden; allein dessen ungeachtet werden die Kantone finanziell weniger Auslagen haben als jetzt; nur die Eidgenossenschaft muß ihren Voranschlag für die Kavallerie-Instruktion etwas, doch auch nicht in unverhältnismäßiger Weise, erhöhen."

Der Bericht führt dann aus, daß eine Verminderung der Kavallerie für uns durchaus unzulässig sei; die Reiterei sei ohnehin so schwach, daß eine weitere Reduction im wohlverstandenen Interesse unserer Landesverteidigung abzurathen sei. Unsere Kavallerie betrage jetzt schon nur $2\frac{3}{4}$ Prozent der Armee, während man sonst in bergigen Ländern 10% in ebener aber mindestens 16% rechne. Der Bericht sagt ferner:

"Der Vorschlag bezweckt daher auch keine Verminderung, sondern es ergiebt sich im Gegentheil eine kleine, wenn auch unbedeutende Vermehrung, besonders in Folge einer andern innern Organisation der Kompanien. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es vortheilhafter sei, jede Kompanie in drei Abtheilungen zu theilen, statt in zwei Pelotone, gleich wie auch bei der Artillerie die Theilung der Geschützunterbatterien in drei Züge sich als zweckmäßig herausgestellt hat.

Für diese Eintheilung sollte aber jede Kavalleriekompagnie mindens 84 Mann zählen, und der Vorschlag sieht daher, im Einverständniß mit vielen Kavallerieoffizieren, worunter auch die uns leider zu früh enttäuschten Obersten Rüttel und Anderegg, den Bestand einer Kompanie Dragoner auf 84 Mann fest. Die Guiden dagegen, welche für ihren Dienst mehr zerstreut und in kleinen Abtheilungen dem Generalstab zugetheilt sind, werden besser in kleinere Züge organisiert."

Die Dienstzeit von zehn Jahren motiviert der Bericht durch die Möglichkeit, daß Reiter mit dem gleichen Pferde oder doch höchstens mit einem einmaligen Wechsel seine Dienstpflicht absolviren können; wir lassen uns diesen Grund gefallen, dagegen finden wir die Dienstzeit für Offiziere bedenklich kurz; die Chefs der taktischen Einheiten werden sehr jung fast zu jung sein, um ihrer wichtigen Aufgabe genügen zu können.

Über die innere Organisation der Dragonerkompanien oder Schwadronen bemerkt der Bericht:

"Die innere Organisation der Dragonerkompanien ist darauf berechnet, dieselben in je drei Pelotone eintheilen zu können; dabei ist aber das Kader doch in möglichst bescheidenster Stärke gehalten. Hufschmiede, Sattler und Trompeter, die man nur schwierig finden konnte, bedarf man weniger, als nach der jetzigen Organisation; Offiziere nur neun mehr. Bei den Guidenabtheilungen, die im-

mer zerstreut werden, kann man die Hufschmiede, Sattler und Trompeter ganz entbehren, da sich für etwa vorkommende Bedürfnisse immer dergleichen bei Dragoner- oder Artilleriekompagnien finden werden, die am gleichen Orte kantonniren. Es sollten die aufgestellten Kader immerhin genügen, um aus denselben das bei der Vereinigung in Brigaden erforderliche besondere Dienstpersonale auszu ziehen, nämlich je einen Adjemajor, einen Adjutant-Unteroffizier, einen Stabsfourier und einen Stabstrompeter für jede Brigade."

(Schluß folgt.)

Berichte aus den Kantonen.

Vom Jahr 1856.

II. Baselstadt.

(Fortsetzung.)

Im Dezember wurde alle Fürsorge getroffen, daß die Batteriesofort auf den ersten Befehlsmarschirenn konnte; das Personelle war ergänzt, die Pferde bezeichnet, die Kaissons ausgerüstet; im Januar 1857 war dann die halbe Positions kompanie wirklich im Dienst.

Die Guiden sandten ihre Rekruten vom 30. März bis 10. Mai nach Aarau und bestanden ihren Wiederholungskurs vom 12. bis 17. Mai in hier; im Dezember war die Kompanie sehr gut beritten und marschfertig.

Die Infanterie bildete unter dem gewohnten Instruktionsspersonal ihre Rekruten vom 5. bis 31 Mai; der Infanterieauszug hatte zur Einübung des neuen Exerzierreglements einen längeren Wiederholungskurs, der für die Cadres 13, für die Truppe 9 Tage dauerte und in zwei Theile zerfiel. Die Infanteriereserve hatte im September Übung von 6 Tagen für die Cadres und von 4 für die Truppe; die Landwehr von $2\frac{1}{2}$ Tagen für die Cadres und $1\frac{1}{2}$ Tagen für die Truppen.

Am 25. September exerzierte die gesamte Infanterie in vier Halbbataillone, formirt in der Brigadeschule unter dem Kommando des Waffenchefs.

Theoretische Vorträge während des Winters unterblieben in Folge der kriegerischen Anstalten im Dezember.

Wie die übrigen Waffen ward auch die Infanterie in diesem Monate komplett ausgerüstet und marschbereit.

40 Studirende bildeten ein freiwilliges Corps und wurden im Waffendienst geübt.

Die Militärausgaben betrugen Fr. 52,229. 80; die Zeughausausgaben beliefen sich aus Fr. 21,167. 46; davon ab Fr. 5704. 72 für verkauftes Material, verbleiben daher Fr. 15,462. 76 oder 3200 Fr. weniger als im Jahr 1855.

III. Appenzell A. Rh.

Der Milizbestand im Beginn des Jahres 1857.

	Bundeskawag.	Mann
1) Artilleriekompagnie Nr. 16 (Meier)		178
2) Train zu Kaissons		5
3) Scharfschützen:		
Kompagnie Nr. 18 (Luz)	121	
" Nr. 20 (Schefer)	118	
		239